



**MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM SCHNEEBERG**
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr.: ATU553615

Grünbach am Schneeberg, 10.10.2022

KUNDMACHUNG

Die Landesregierung hat auf Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen **einmaligen Heizkostenzuschuss** für die Heizperiode 2022/23 in der Höhe von **€ 150,00** zu gewähren.

Zusätzlich wird aufgrund der aktuellen Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für das Jahr 2022/2023 eine **NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/2023** in Höhe von **€ 150,00** gewährt werden.

Der Heizkostenzuschuss kann auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes bis 31. März 2023 beantragt werden.

Anspruchsberechtigt sind Personen die einen Aufwand für Heizkosten haben, die Österreichische Staatsbürger sind, bzw. Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, und den Hauptwohnsitz (mind. 6 Monate vor Antragstellung) in NÖ haben. Die monatlichen **Brutto-Einkünfte** dürfen den jeweils gültigen Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß §293 ASVG nicht übersteigen.

- BezieherInnen einer Mindestpension nach §293 ASVG (AusgleichszulagenbezieherInnen),
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
- sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt

Der NÖ Heizkostenzuschuss ist in jedem Haushalt nur einmal pro Heizperiode zu gewähren, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte vorliegen. Von der Förderung ausgenommen sind Personen, die keinen eigenen Haushalt führen; Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen; Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

Anträge sind beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen und die entsprechenden Unterlagen wie Pensionsbescheid, Nachweis des Arbeitslosengeldbezuges / Notstandshilfe, sonstige Einkommensnachweise etc. sind vorzulegen. Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller im Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (Z.B: Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Kinder, Enkelkinder, alle sonstigen Mitbewohner).

Zur eindeutigen Personenidentifikation ist die Sozialversicherungsnummer d. AntragstellerIn erforderlich. (Diese wird nicht im System gespeichert!)

angeschlagen am: 12.10.2022

abgenommen am: 31.03.2023



Der Bürgermeister:

Mag. Peter Steinwender